
1951/AB XXII. GP

Eingelangt am 27.08.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1948/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen** wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit Inkrafttreten der BMG-Novelle am 1. Mai 2003 eingerichtet wurde.

Bei Fragen, welche in den Zeitraum vor dem 1. Mai 2003 fallen, darf - soweit die Zentralstelle betroffen ist - auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz als zu dieser Zeit zuständigem Regierungsmitglied verwiesen werden, der Bereich der in diesem Zeitraum dem Gesundheitsressort nachgeordneten Dienststellen ist in den folgenden Ausführungen enthalten.

Frage 1:

Aufgrund der Neugründung des Ressorts mit 1. Mai 2003 wurden dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Stellenplan für das Jahr 2003 keine Einsparungen auferlegt. Bis 30. Juni 2004 konnten noch keine wesentlichen Einsparungen erzielt werden, mein Ressort ist jedoch bemüht, die in den jeweiligen Stellenplänen auferlegten Zielvorgaben zu erreichen.

Zu den dem Gesundheitsbereich nachgeordneten Dienststellen darf festgehalten werden, dass die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen und die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten mit 1. Juni 2002 vom damals zuständigen Ressort (BMSG) in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ausge-

gliedert wurden und die Vertragsbediensteten dieser Dienststellen seit diesem Zeitpunkt MitarbeiterInnen dieser Agentur sind; die Beamten/Beamtinnen wurden in die Zentraleitung versetzt und der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugeteilt.

Personaleinsparungen im Bundesinstitut für Arzneimittel:

Vergleich 2000/2001:	3 Planstellen
Vergleich 2001/2002:	3 - " -
Vergleich 2002/2003:	4 - " -
Vergleich 2003/2004:	10 - " -

Frage 2:

Ab 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 wurden aus dem Bereich der Zentralstelle 6 Bedienstete im Jahr 2003 und 2 Bedienstete im Jahr 2004 gemäß § 15 BDG mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Aus dem Bereich der nachgeordneten Dienststellen wurden 2 Bedienstete im Jahr 2000 und 2 Bedienstete im Jahr 2002 gemäß § 15 BDG mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Weiters ist im Zeitraum 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 1 Bediensteter aus dem Bereich der Zentralstelle gemäß § 13 BDG durch Übertritt in den Ruhestand ausgeschieden.

Frage 3:

Laut Ministerratsbeschluss vom 6. Mai 2003 ist für das Jahr 2004 eine Reduzierung von 12,56 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) gegenüber dem Jahr 2003 vorgegeben.

Frage 4:

Bis 30. Juni 2004 wurden 3,59 Vollbeschäftigtenäquivalente eingespart.

Frage 5:

Seit der Errichtung meines Ressorts wurden 13 Dienstverhältnisse im Bereich der Zentraleitung beendet.

Im Bereich der nachgeordneten Dienststellen wurden insgesamt 505 Dienstverhältnisse beendet, wobei auf die Ausgliederung der Bereiche der Lebensmitteluntersuchungsanstalten, der veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und der Bundesstaatlich Bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ab 1. Juni 2002 verwiesen wird.

Frage 6:

Zu den Stichtagen 31. Dezember 2003 sowie 30. Juni 2004 gab es keine offenen Planstellen.

Fragen 7 bis 9:

Abgesehen von vereinzelt auftretenden personellen Engpässen (hervorgerufen beispielsweise durch Karenzierungen, krankheitsbedingte

Abwesenheiten, ...) gibt es im Wesentlichen keine derartigen Defizite, sodass der Vollzug der Ressortagenden derzeit nicht gefährdet ist.

Fragen 10 u. 11:

Keine.

Frage 12:

Anzumerken ist, dass das aufgrund der BMG-Novelle vom 1. Mai 2003 von dem vor diesem Zeitpunkt für die Gesundheitsagenden zuständigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen abgegebene Personal in der nachfolgend angeführten Aufstellung für den Bereich der Zentralstelle nicht enthalten ist.

Seit 1.5.2003 bis 30.6.2004 gab es

- im Jahr 2003: 17 Neueinstellungen
- im Jahr 2004: 21 Neueinstellungen

Seit 1.4.2000 bis 30.6.2004 gab es im Bereich der nachgeordneten Dienststellen insgesamt 123 Neueinstellungen:

- im Jahr 2000: 26 Neueinstellungen
- im Jahr 2001: 41 Neueinstellungen
- im Jahr 2002: 43 Neueinstellungen
- im Jahr 2003: 10 Neueinstellungen
- bis 30.6.2004: 3 Neueinstellungen

Frage 13:

Neuaufnahmen richten sich einerseits nach den Bedürfnissen der einzelnen Organisationseinheiten, wobei hinsichtlich der personellen Abgänge (Pensionierungen, Austritte, Karenzierungen etc.) keine Prognose gestellt werden kann, andererseits bestehen Bemühungen, die Vorgaben hinsichtlich der Zielvorgaben des Stellenplans einzuhalten bzw. die Vollbeschäftigtenäquivalente entsprechend dem Ministerratsbeschluss zu reduzieren.

Fragen 14, 15 und 16:

Derartige Auswahlverfahren wurden in meinem Ressort nicht durchgeführt. Mit Stichtag 30. Juni 2004 sind auch keine Personen über Personalleasingfirmen tätig, es wurden daher auch keine Honorarleistungen erbracht.

Frage 17:

Das bisherige Auswahlverfahren war ausreichend, um Personal mit den notwendigen Qualifikationen zu finden.

Frage 18:

Mit Stichtag 30. Juni 2004 befinden sich im Bereich der Zentralstelle 31 Bedienstete und im Bereich der nachgeordneten Dienststelle 8 Bedienstete in der Ausbildungsphase.

Frage 19:

Die Berechnung der Kosten für das Jahr 2003 würde aufgrund der in diesem Jahr erfolgten Errichtung des Ressorts einen unverhältnismäßig hohen und nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern. Für das Jahr 2004 ist der Betrag von € 127.500 vorgesehen.

Frage 20:

Seit der Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen gestaltete sich die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wie folgt:

- im Jahr 2003 haben 111 Bedienstete der Zentraleitung (72 Frauen und 39 Männer) an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen.
- Im Bereich des Bundesinstitutes für Arzneimittel haben im Jahr 2003 36 Bedienstete (17 Frauen und 19 Männer) an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Frage 21:

Im Zuge der Errichtung meines Ressorts wurden keine in Ausbildung befindlichen Lehrlinge übernommen.

Frage 22:

Im Jahr 2004 gibt es in meinem Ressort keinen Lehrlingsausbildungsplatz; für das Jahr 2005 ist das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen abzuwarten.

Fragen 23 und 24:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 1944/J.

Frage 25:

Laut Ministerratsbeschluss vom 6. Mai 2003 betragen in meinem Ressort die nachstehend angeführten ausgabenwirksamen VBÄ jeweils zum Jahresende:

2003: 522,94
2004: 510,38
2005: 498,14
2006: 486,18

Frage 26 und 27:

Es gibt keine derartigen Richtlinien.

Frage 28:

Im Jahr

- 2004 werden 5 Bedienstete
- 2005 werden 6 Bedienstete
- 2006 werden 11 Bedienstete die Pensionsaltersgrenze erreichen.

Frage 29:

Darüber kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Frage 30:

Im Zeitraum 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 wurden in den mit 1. Mai 2003 meinem Ressort zugehörigen Organisationseinheiten die nachfolgend angeführten Funktions-Neubesetzungen durchgeführt:

Im Jahr 2003: 2 Abteilungsleiterinnen

Bis 30. Juni 2004: 1 Bereichsleiter, 2 Abteilungsleiterinnen.

Frage 31:

In meinem Ressort ist der Leiter der Sektion III auf Zeit bestellt (Zeitablauf mit 30. April 2007).

Frage 32:

Soweit derzeit absehbar, wird im Jahr 2004 keine Ausschreibung veranlasst werden; für das Jahr 2005 kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Frage 33:

Dazu verweise ich auf das beigeschlossene Organigramm; derzeit sind keine Änderungen geplant.

Frage 34:

Für die Ratspräsidentschaft Österreichs werden zusätzliche Mitarbeiter/innen benötigt; über nähere Details können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Frage 35:

Zum Stichtag 30.6.2004 sind 2 Beamte meines Ressorts in einer ausgegliederten Einrichtung (AGES) tätig.

Frage 36:

Ich habe keine derartigen Aufträge hinsichtlich der unter Frage 35 genannten Personen erteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2003, in den §§ 13 bis 16 umfangreiche Personalregelungen für die Bundesbediensteten enthält. Weitere Regelungen mit Auswirkungen auf Bundesbedienstete finden sich im § 18 GESG (Überleitung der Bundeseinrichtungen und Übergangsbestimmungen) sowie im § 19 GESG (Schlussbestimmungen). Diese Regelungen sind von den Organen der Gesellschaft (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH - AGES) zu beachten.

Frage 37:

Keine.

Frage 38:

Die Ausgliederung des Bundesinstitutes für Arzneimittel mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 ist in Planung.

Frage 39:

Mit 1. Juni 2002 wurden vom damals für den Gesundheitsbereich zuständigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen die Bereiche der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, der veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten und der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ausgegliedert.

Frage 40:

Ja.

Frage 41:

Mit Stichtag 30. Juni 2004 sind 232 Beamte/Beamtinnen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH dienstzugeteilt.

Frage 42:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Fragen 43 und 44:

Die der AGES zur Verfügung zu stellenden Bundesmittel sind in § 12 GESG geregelt. Die Ansätze sind bei 1/17107 budgetiert.

Frage 45:

A) Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 65/2002 wurden folgende Aufgaben an andere Gebietskörperschaften abgegeben:

Epidemiegesetz 1950:

Berufungsentscheidungen nach § 36 Abs. 1 Epidemiegesetz (in der Praxis im Wesentlichen Vergütungen für Verdienstentgang nach § 32 leg.cit.).

Vor dem Verwaltungsreformgesetz 2001 oblag die Entscheidung dem Landeshauptmann, der Rechtszug ging an das Gesundheitsressort, nunmehr entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Rechtszug an den UVS des Landes.

Dadurch sind beim Gesundheitsressort im Durchschnitt der letzten Jahre maximal fünf Berufungsverfahren jährlich weggefallen.

Tuberkulosegesetz:

Berufungsentscheidungen nach § 47 Abs. 1 Tuberkulosegesetz (in der Praxis im Wesentlichen die Übernahme von Behandlungskosten durch den Bund). Vor dem Verwaltungsreformgesetz 2001 oblag die Entscheidung dem Landeshauptmann, der Rechtszug ging an das Gesundheitsressort, nunmehr entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Rechtszug an den UVS des Landes.

Dadurch sind beim Gesundheitsressort im Durchschnitt der letzten Jahre maximal ein bis zwei Berufungsverfahren jährlich weggefallen.

Apothekengesetz:

Berufungsverfahren in Apothekenkonzessionsverfahren.

Vor dem Verwaltungsreformgesetz 2001 oblag die Entscheidung betreffend Apothekenkonzessionsverfahren (Neuanträge) dem Landeshauptmann, der Rechtszug ging an das Gesundheitsressort, nunmehr entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Rechtszug an den UVS des Landes.

Dadurch sind beim Gesundheitsressort im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 90 Berufungsverfahren jährlich (einschließlich der damit zusammenhängenden Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerden) weggefallen. Die neue Rechtslage gilt allerdings erst für Anträge, die nach dem 31. Juni 2002 neu eingebracht wurden.

Die Zuständigkeit gemäß der Richtlinie 85/433/EWG zur Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und Nachweise anderer Mitgliedstaaten wurde vom Gesundheitsressort der Österreichischen Apothekerkammer übertragen. Dadurch sind beim Gesundheitsressort ca. 5 Verfahren jährlich weggefallen.

Des Weiteren erfolgte eine Übernahme von Verwaltungsaufgaben des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörden durch die Österreichische Apothekerkammer.

Aufhebung des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen- und Kurorte, Ersatzregelungen für die Einfuhrbewilligung von Produkten ausländischer natürlicher Heilvorkommen im Arzneiwareneinfuhrgesetz:

Die bis zum Verwaltungsreformgesetz 2001 in § 22 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte enthaltenen Regelungen für die Erteilung der Einfuhrbewilligung für Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen wurde vom Gesundheitsressort auf den Landeshauptmann übertragen.

Dadurch sind beim Gesundheitsressort im Durchschnitt der letzten Jahre maximal ein bis zwei Verfahren jährlich weggefallen.

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 wurden die Vollziehungszuständigkeiten im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie mit der Entziehung der Berufsberechtigung in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf von bisher dem Landeshauptmann in erster Instanz und dem Bundesministerium in zweiter Instanz auf die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz und den unabhängigen Verwaltungssenat als Behörde zweiter Instanz geändert.

Durch den Wegfall dieser zweitinstanzlichen Zuständigkeit kam es beim Bund angesichts der geringen Anzahl an Berufungsverfahren in diesem Bereich allerdings zu keinen nennenswerten Einsparungen.

MTD-Gesetz:

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 wurden die Vollziehungszuständigkeiten im Zusammenhang mit der freiberuflichen

Ausübung sowie mit der Entziehung der Berufsberechtigung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste von bisher dem Landeshauptmann in erster Instanz und dem Bundesministerium in zweiter Instanz auf die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz und den unabhängigen Verwaltungssenat als Behörde zweiter Instanz geändert.

Durch den Wegfall dieser zweitinstanzlichen Zuständigkeit kam es beim Bund angesichts der geringen Anzahl an Berufungsverfahren in diesem Bereich allerdings zu keinen nennenswerten Einsparungen.

Hebammengesetz:

Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde eine verstärkte Vollziehung des Hebammengesetzes durch die gesetzliche Interessenvertretung der Hebammen, das Österreichische Hebammengremium, in Anlehnung an das Ärzte-, Dentisten- und Apothekerrecht normiert:

In diesem Sinne wurden die bisher beim Bundesministerium als erste und letzte Instanz angesiedelten Zuständigkeiten im Zusammenhang mit EU-Berufszulassungen auf das Österreichische Hebammengremium in erster und den unabhängigen Verwaltungssenat in zweiter Instanz übertragen.

Da jährlich allerdings nur eine geringe Anzahl von EU-Berufszulassungsverfahren bzw. an Ausstellungen von Konformitätsbestätigungen für Hebammen anfallen, kam es in diesem Bereich zu geringen Einsparungen für den Bund.

Ärztegesetz 1998:

Im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde die bisher beim Bundesministerium als erste und letzte Instanz angesiedelte Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen an im Ausland ausgebildete Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen gemäß §§ 32, 33 und 35 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Bewilligungen zu Studienzwecken an Universitätskliniken) in erster Instanz an die österreichische Ärztekammer und in zweiter Instanz an den unabhängigen Verwaltungssenat übertragen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Übertragung dieser Vollziehungskompetenzen sind folgende Daten anzuführen:

Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter 1 A1, 1 A2, 1 A4

Anzahl der jährlich durchschnittlich durchgeführten Verfahren: 180

Höhe der jährlichen Kosten (Kosten pro Minute plus 20% Zuschlag für Verwaltung, EDV und Raumbedarf) :€ 10.360,24; € 14.682,24; € 3.113,30.

Weiters wurde die Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt oder für eine ergänzende Zusatzausbildung sowie von Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien in den Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer übertragen.

B) Apothekengesetz:

Durch die Novelle zum Apothekengesetz, BGBl. I Nr. 5/2004 wurde die Zuständigkeit zur Ausstellung des Staatlichen Apothekerdiploms vom Gesundheitsressort auf die Österreichische Apothekerkammer übertragen,

wodurch beim Gesundheitsressort im Durchschnitt der letzten Jahre ca. 30 Anträge jährlich weggefallen sind.

Frage 46:

Eine namentliche Aufschlüsselung ist nicht möglich, da es sich um eine wechselnde Zahl von Personen handelt, die dies im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit wahrnehmen.

Frage 47:

Derzeit sind aus dem Bereich des BMGF zwei sogenannte Verbindungsbeamte als Ständige Vertreter bei der Kommission in Brüssel tätig.

Frage 48:

Zur Zeit ist in meinem Ressort kein/e Bedienstete/r karenziert, um bei der EU-Kommission oder bei anderen Internationalen Organisationen tätig zu sein.

Frage 49:

Expertenpositionen werden nicht nach nationalen Gesichtspunkten vergeben, die Beamten/Beamtinnen werden von der EU individuell angefordert.

Frage 50:

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen und nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand (Durchsicht aller Personalakten) möglich.

Fragen 51 und 52:

Zu diesen Fragen verweise ich auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zu der gleichlautend an ihn ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 1944/J.

Beilage